

Beihilfebedingungen für Belastungen aus dem Emissionshandel

## Stromlieferverträge müssen CO<sub>2</sub>-Kosten enthalten

Die EU-Kommission hat die Beihilfe-Richtlinie als konform mit dem Europarecht bestätigt, mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger (23.07.2013) ist diese nun in Kraft getreten. Jetzt steht fest, dass im Stromliefervertrag CO<sub>2</sub>-Kosten enthalten sein müssen (Punkt 5.2.6 der Richtlinie: „Bei Stromlieferungsverträgen, die keine CO<sub>2</sub>-Kosten enthalten, wird keine Beihilfe nach dieser Förderrichtlinie gewährt.“); diese Regelung entspricht zwar der EU-Leitlinie, wurde bis dato jedoch in den geltenden Entwürfen des BMWi nicht berücksichtigt. Eine weitere Einschränkung besagt, dass die Auszahlung nur gewährt wird, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, des Weiteren muss dem Antrag die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers beigefügt werden.

Immer noch offen ist, wie der Nachweis über die Stromlieferverträge erbracht werden muss – ECG-Experte Alexander Henze sieht hier die DEHSt in der Pflicht. Für die Unternehmen, die Beihilfe erhalten können, entsteht jetzt Handlungsbedarf; Henze rät daher allen betroffenen Unternehmen, unverzüglich ihrem Stromlieferanten die Bereitschaft zur Anpassung des Stromliefervertrags abzuverlangen, sobald die Anforderungen für den Nachweis definiert sind.

Zur Erinnerung die bislang bekannten Rahmenbedingungen, denn grundsätzlich gelten zwei Grundvoraussetzungen, um Beihilfe erhalten zu können: Zum einen muss der zum Unternehmen gehörige Wirtschaftszweig im Anhang II der „Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2012“ der Europäischen Kommission aufgeführt sein, wo 13 Sektoren ausgewiesen sind, die besonders energieintensiv produzieren, wie beispielsweise

Betriebe in der Aluminiumproduktion; zum anderen muss der Stromliefervertrag einen explizit ausformulierten Hinweis auf CO<sub>2</sub>-Kosten enthalten.

Da die meisten Stromlieferverträge für 2013 bereits abgeschlossen sind, müssen die Unternehmen jetzt schnellstmöglich prüfen, ob sie die Kriterien für eine Rückerstattung erfüllen, um dann Nachverhandlungen mit ihrem Versorger zu führen. In der Regel dürften diese Nachverhandlungen mit dem Stromlieferanten in diesem Jahr möglich sein. Besondere Beachtung verdient auch der Umstand, dass sich die Rückerstattung reduzierend auf die Stromkosten für die Begrenzung der EEG-Umlage im Zusammenhang mit der besonderen Ausgleichsregelung auswirkt. Hier werden privilegierte Unternehmen sehr genau prüfen müssen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann der Antrag auf Rückerstattung für 2013 im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. März 2014 gestellt werden (die Richtlinie formuliert expressis verbis Sonntag, den 30. März 2014 als letztmöglichen Tag der Antragstellung, nicht das Monatsende!). Bei diesem komplexen Vorgang empfiehlt sich die Einschaltung eines kompetenten Energieexperten.

Der deutsche Gesetzgeber hatte noch vor Weihnachten eine EU-Leitlinie umgesetzt, die die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen erhalten und gleichzeitig verhindern soll, dass CO<sub>2</sub>-Emissionen – und damit im schlimmsten Fall ganze Industriezweige – ins außereuropäische Ausland verlagert werden. Insgesamt sollen bis zu 500 Mio. Euro im Zeitraum von 2013 – 2016 zurückbezahlt werden, die Rückerstattung ist für die gesamte sogenannte 3. Handelsperiode (2013 – 2020) vorgesehen.

13 Sektoren und sieben Teilsektoren unterliegen nach Prüfung der Kommission dem Risiko

der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und kommen damit in den Genuss möglicher Rückerstattungen. Darunter fällt die Produktion von Aluminium, Blei, Zink, Roheisen, Stahl, Papier, Karton, Pappe, Kupfer sowie weiterer einzelner Chemikalien. Die Kriterien für die Rückerstattungsfähigkeit und ihre Höhe regelt die „Natio-

nale Förderrichtlinie zur Kompensation emissionshandelsbedingter Strompreiserhöhungen“. Derzeit nicht berücksichtigte Sektoren können sich erst im Rahmen der Halbzeitbewertung der Leitlinie Hoffnung auf eine Aufnahme machen. ◀

[www.ecg-kehl.de](http://www.ecg-kehl.de)

### Energie Consulting GmbH (ECG)


Die 1986 gegründete ECG mit Sitz in Kehl ist das größte unabhängige Beratungsunternehmen in Energiefragen in Deutschland und Europa. Das Unternehmen betreut gegenwärtig den Einsatz und Einkauf von rund 20.000 GWh Strom sowie rund 15.000 GWh Erdgas. Über 2.000 Kunden in Deutschland sowie im europäischen Ausland sind derzeit unter Vertrag, der Fokus liegt dabei auf mittelständischen Betrieben aus produzierenden Gewerben. Aber auch große Industrieunternehmen wie Henkel, Axel Springer, die Wieland-Werke und der Berliner Zeitungsverlag gehören zur Kundschaft. Mit rund 40 Mitarbeitern erwirtschaftet die ECG einen jährlichen Umsatz von ca. 4,5 Mio. Euro.


### Hintergrund

Die EU-Kommission hatte Anfang Juni 2012 den lange erwarteten nächsten Baustein für die Ausgestaltung des Emissionshandelsystems für die dritte Zuteilungsperiode 2013 – 2020 veröffentlicht. Mit der Verabschiedung dieser Leitlinien für staatliche Beihilfen können die EU-Mitgliedstaaten ausgewählten Unternehmen einen finanziellen Ausgleich für die Belastung durch den Emissionshandel ab dem Jahr 2013 gewähren. Vorgesehen ist, dass sogenannte „carbon-leakage“-Anlagen (das sind Anlagen, bei denen aufgrund von durch den Emissionshandel verursachten Kosten eine Abwanderung drohen könnte) von bis zu 85 % von den im Strompreis enthaltenen Kosten für die Emissionsrechte befreit werden.

## Gerne veröffentlichen wir Ihre Produkt- / Unternehmensneuigkeiten

in der GIESSEREI-PRAXIS auf den Seiten News oder Magazin. Senden Sie Ihre Meldungen bitte an [polzin@gi.tu-freiberg.de](mailto:polzin@gi.tu-freiberg.de)

 **Ausgabe 11/2013** erscheint am 11.11.2013  
Redaktionsschluss ist am 22.10.2013

 **Ausgabe 12/2013** mit Fachheft DRUCKGUSS  
und EUROGUSS-Vorschau erscheint am 11.12.2013  
Redaktionsschluss ist am 21.11.2013